

## Standesangelegenheiten.

### Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Fortsetzung aus Nr. 47.)

Auf den **Einfluß des Krieges auf die Lebens- und Unfallversicherung der Aerzte** wurde schon früher in dieser Wochenschrift hingewiesen. Heute sei nur Erwähnung getan einer vor einiger Zeit erfolgten Bekanntmachung des Direktoriums der Mitglieder der „Versicherungskasse für die Aerzte Deutschlands“ in Berlin. Hiernach bleiben die Versicherungsrechte derjenigen Mitglieder, die in Vereinen, Reserve- und Festungslazaretten, in Lazarettzügen und auf Lazarettsschiffen tätig sind, unberührt bestehen. Das Gleiche gilt seit dem 1. Januar 1916 für die bei immobilen Truppen tätigen Versicherten. Der zur Mitversicherung des Kriegsrisikos in der Sterbekasse festgesetzte Sonderaufschlag von 4% des laufenden Risikos soll den Mitgliedern für das zweite Jahr erlassen werden. Die Bekanntmachung beweist, mit wie trefflichem Erfolge die Versicherungskasse bemüht ist, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren.

Vor einiger Zeit beschäftigte die Gerichte die Frage, ob ein **Vertrag gültig sei, durch den ein Kassenmitglied sich verpflichtet, den Kassenarzt als Privatarzt zu bezahlen**. Das Gericht hat die Frage bejaht. Es erachtet einen solchen Vertrag nicht als sittenwidrig. Wenn der Kranke wünsche, daß der Arzt ihm mehr als die geradezu erforderlichen und ihm gebotenen Besuche mache, könne es ihm nicht verwehrt werden, ein dahinzielendes Abkommen mit dem Arzte unter der Zusicherung besonderer Vergütung zu treffen. Gegen diese Auffassung wendet sich Dr. Schweitzer im Aerztl. V. Bl. 1916 S. 336. Ein solches Abkommen sei geeignet, in den Kassenkranken das Gefühl zu erwecken, sie seien Kranke zweiter Klasse und würden nicht sorgfältig genug behandelt; abgesehen davon wollten Kassenpatienten ohnehin nicht mehr als die notwendigen Besuche. (Letzteres dürfte von den Aerzten wohl nicht ohne weiteres zugegeben werden!) Schweitzer sucht seinen Standpunkt weiter zu begründen durch den Hinweis auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung, die an die besonders hervorgehobene Stellung des Akademikerstandes besondere Anforderungen stelle, und durch Bezugnahme auf die Bestimmungen der Geb.O. für Rechtsanwälte, die dem Armenanwalt und Pflichtverteidiger jede Honorarvereinbarung mit der Partei verbiete. Seine Beweisführung wirkt nicht gerade überzeugend. Höchstens aus dem ersten der von ihm angeführten Gründe könnte vielleicht die Unsittlichkeit eines solchen Vertrages hergeleitet werden. Und auch hier ist schwer einzusehen, weshalb man dem Kassenkranken, der eine über das Mindestmaß ärztlicher Behandlung, wie es die Kasse gewährt, hinausgehende Tätigkeit des Arztes wünscht, die Möglichkeit nehmen soll, sich solche zu verschaffen. So gut er für sein Geld einen anderen als den Kassenarzt wählen kann, wird man es ihm kaum verwehren können, mit dem Kassenarzt ein besonderes Abkommen dahin zu treffen, daß dieser sich ihm gegenüber zu besonderen Leistungen verbindlich macht, die über das Maß dessen hinausgehen, zu dem die Kasse den Arzt verpflichtet und was zu sachgemäßer ärztlicher Behandlung ausreicht. Es kann zugegeben werden, daß ein solches Abkommen auf andere Kassenmitglieder ungünstig einwirken mag, unsittlich und deshalb gesetzlich ungültig wird es damit aber noch nicht.

Die Frage, ob **Sanatogen Nahrungs- oder Heilmittel** sei, beschäftigte die sächsischen Versicherungsbehörden. Der Arzt hatte einer an Blutarmut und Neurasthenie erkrankten Versicherten Sanatogen verordnet, die Kasse verweigerte die Bezahlung, sie sei nur verpflichtet, Krankenpflege und Heilmittel zu gewähren, Sanatogen sei nur ein Nahrungs- und Stärkungsmittel, aber kein Heilmittel. Die Anschauung, die Verordnung des Arztes müsse maßgebend sein, ob im einzelnen Falle ein solches Mittel als Heilmittel zu erachten sei, entspreche nicht dem Gesetz, sonst könnten Eier, Fleisch, Butter unter Umständen auch als Heilmittel angesehen werden. Das OVA. und das LVA. wiesen den Einspruch der Kasse zurück. Das Sanatogen sei im vorliegenden Falle zur Bekämpfung der Blutarmut verschrieben worden, also als Heilmittel. Ob Sanatogen Heilmittel oder Nahrungs- und Stärkungsmittel sei, könne nur von Fall zu Fall entschieden werden. Als Heilmittel sei es aber stets dann zu erachten, wenn es während einer Erkrankung verordnet und nach Ansicht des Arztes geeignet sei, die Krankheit zu heilen oder zu mildern. Daß für die Kassen hierin eine bedenkliche finanzielle Belastung liegen könne und die Gefahr einer Begünstigung der Kranken durch den Arzt nicht ausgeschlossen sei, lasse sich nicht verkennen, berühre aber die Rechtsfrage nicht. Sache der Kassen sei es, indirekt auf ihre Aerzte einzuwirken, daß kein Mißbrauch getrieben werde.

Mit dem Unterschiede zwischen Heilmittel und Nahrungs- oder Genußmittel beschäftigt sich auch ein Urteil des RG. I. Strafs. vom 19. April 1915 RGSl. 49, 223. Es handelte sich um Fenchelhonig, der verfälscht war. In dem landgerichtlichen Urteil wurde der zweifels-

freie Nachweis vermißt, daß der verkaufte Fenchelhonig Nahrungs- oder Genußmittel gewesen sei. Das reichsgerichtliche Urteil sagt: Ein Heilmittel wird nicht dadurch zum Nahrungsmittel, daß zu seiner Herstellung ein Stoff verwendet wird, der für sich allein ein Nahrungsmittel ist; auch dann nicht, wenn dieser Stoff einen wesentlichen Bestandteil oder sogar den Grundstoff des Heilmittels bildet. Häufig wird sogar einem solchen Stoff, wenn er behufs Herstellung eines Heilmittels mit anderen Stoffen verbunden wird, die Eigenschaft als Nahrungsmittel genommen, wie z. B. dem Fett, das zu einer Salbe verarbeitet wird. Es kommt nur darauf an, ob das Erzeugnis, das aus der Verbindung eines solchen Stoffes mit anderen Stoffen entsteht, ein Nahrungs- oder Genußmittel ist. Deshalb mußte geprüft werden, ob der durch Verbindung von Fenchel und Honig entstehende Fenchelhonig ein Nahrungs- oder Genußmittel ist. Das ist er nicht schon deshalb, weil er ein Heilmittel ist. Heilmittel sind an und für sich keine Nahrungs- oder Genußmittel, weil sie nicht dazu bestimmt sind, zur Ernährung oder zum Genuß der Menschen zu dienen. Sie können es aber sein, wenn sie auch diesem Zwecke neben dem Heilzwecke dienen, was gerade bei sogenannten Hausmitteln häufig der Fall ist.

Nach § 184 RVO. hat die Kasse die Wahl, ob sie Krankenpflege und Krankengeld oder statt dessen Krankenhauspflege bewilligen will. Das RVA. hat entschieden, daß dem Kranken ein klagbarer Rechtsanspruch auf Krankenhausbehandlung nicht zusteht, auch dann nicht, wenn mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Pflege zu übernehmen, und unter denen die Kasse getroffener Satzungsbestimmung entsprechend nach § 371 RVO. wählen kann. Sonach kann eine Kasse nicht im Spruchverfahren zur Krankenhausbehandlung verurteilt werden, wenn sie das ihr nach § 184 zustehende Wahlrecht nicht ausüben, sondern Krankenhilfe nach § 182 gewähren will.

In der Zschr. f. M.Beamte 1916 S. 533 ff. weist Dr. Räuber auf die **Mängel unserer Gesetzgebung über den Arzneimittelverkehr** hin, die er an einem besonders drastischen Falle schildert. Es würde zu weit gehen, die sehr umfangreichen Ausführungen hier auch nur auszugsweise im wesentlichen wiederzugeben. Wen der Fall näher interessiert, der mag ihn dort nachlesen, und er wird die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Umgehung des Gesetzes gerade auf diesem Gebiete in weitem Umfange unschwer möglich ist.

Ein Urteil des Bayer. Obersten Ldsg. sagt über den **Begriff der Arzneien**: Unter Arzneien im Sinne des § 367,3 StGB. sind sowohl die allgemein anerkannten Heilmittel und Heilstoffe, als auch die Zubereitungen zu verstehen, die in dem der Kais. Ver. vom 22. Oktober 1901 beigegebenen Verzeichnis A aufgeführt sind, gleichviel ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht. Alle diese Stoffe und Zubereitungen dürfen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Werden die im Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen als Genußmittel, nicht zu Heilzwecken, verabreicht, so ist § 367,3 nicht anwendbar. Die Auflösung von löslich gezuckertem Eisenoxyd in Malagawein stellt eine Lösung dar, die unter die Kais. Ver. fällt und als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden darf. Deshalb wurde die Revision des Angeklagten, der als gelernter, aber nicht im Besitz einer Konzession befindlicher Apotheker einer Frau nach Untersuchung ihres Harns zweimal ein Gläschen mit einer solchen Mischung aus Eisenoxyd und Malagawein gegeben hatte und deshalb zu Haft verurteilt worden war, verworfen.

Ein Fall **strafbaren Vertriebs von Abtreibungsmitteln** beschäftigte das LG. Hamburg (Urteil vom 4. Februar 1916) und das RG. III. Strafs. (Urteil vom 22. Mai 1916). Die angeklagten Eheleute betrieben den Handel mit kosmetischen Mitteln und daneben mit Mitteln gegen Frauenleiden, Geschlechtsleiden usw. Sie erließen Anzeigen, wonach die Frau, Masseurin, solche Leiden schriftlich behandelt. Im Verkaufsraum wurden offenliegende Drucksachen gefunden, in denen Mittel zur Krankenbehandlung gegen Frauenleiden, Blutstockungen, Regelstörungen, Geschlechtskrankheiten angeboten und angepriesen wurden. Die Prospekte enthielten teilweise den Aufdruck: **Besonderes Angebot für Krankenbehandlung**. Zum Engrospreis wurde angeboten, aber auch Lieferung einzelner Stücke zugesagt. Auch Teemischungen wurden empfohlen, empfängnisverhütende Mittel unverblümt angepriesen, Präservative usw. Arzneikräutermischungen, mit Aufschriften versehen (gegen Beingeschwür, Nervenleiden, Tripper usw.), wurden gefunden. Reklameschilder am Balkon der Wohnung sprachen von „Hygienischen und kosmetischen Damenartikeln“. Auf Grund dieses Tatbestandes wurden die Angeklagten nach § 9 b Preuß. Belag.Zustg. verurteilt, weil sie entgegen dem Verbote des Militärbefehlshabers den Verkauf von Abtreibungsmitteln betrieben, diesen Verkauf in verschleierte Form angeboten und empfängnisverhütende Mittel öffentlich angekündigt und angepriesen haben. Desgleichen erfolgte Verurteilung wegen des Verkaufs der Teemischungen, der der Kais. Ver. vom 22. Oktober 1901 zuwiderliefe. Die Strafen betrugen für den Mann sechs, für die Frau vier Monate Gefängnis. Das RG. verwarf die Revision.